

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf für das Wirtschaftsjahr 2011

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 in Verbindung mit dem § 9 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 und in Verbindung mit den §§ 11a und 12 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 16.12.2008 hat die Verbandsversammlung am 29.11.2010 für das Wirtschaftsjahr 2011 folgenden Haushaltsplan erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird

1.	im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	922.100,-- EUR
		in der Aufwendungen auf	922.100,-- EUR
	Jahresgewinn		77.400,-- EUR
2.	im Vermögensplan	in der Einnahme auf	342.600,-- EUR
		in der Ausgabe auf	342.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionensförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
davon innere Darlehen _____ EUR
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3 Stellen

§ 3

(1) Es gelten die Bedingungen, Preise und Hinweise der Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des „Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf“ in Kastorf vom 06.12.2001 in der zuletzt beschlossenen Fassung vom 29.11.2010.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband Kastorf ist gehalten, kostendeckende Entgelte zu erheben. Auf eine Beitragserhebung von den Mitgliedsgemeinden wird daher abgesehen.

Kastorf, den 29.11.2010

Wasserbeschaffungsverband Kastorf
gez. Hinz
Verbandsvorsteher

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit im Amt Berkenthin, Am Schar 16, 23919 Berkenthin, Zimmer 12, in den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen Einsicht nehmen.

Kastorf, den 29.11.2010

Wasserbeschaffungsverband Kastorf
gez. Hinz
Verbandsvorsteher